

# **Satzung der Weserstars Bremen**

(überarbeitete Fassung vom 17.04.2013)

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

Weserstars Bremen,

abgekürzt WSB.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen werden.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
3. Das Geschäftsjahr geht vom 01.06. bis 31.05.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Eishockey Sportes im Leistungs-, Breiten- und Freizeitbereich, insbesondere der Jugend.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den:  
„Elternverein Leukämie- und Tumorkrankter Kinder Bremen e.V.“,  
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

6. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

### § 3

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Es gibt aktive und passive Mitglieder.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Auf schriftlichen Antrag werden Familien als Mitglieder aufgenommen. Eine Familie besteht aus mindestens einem Erwachsenen mit mindestens einem erziehungsberechtigt, minderjährigen Kind oder aus zwei Ehepartnern ohne minderjährige Kinder, die dauerhaft im gleichen Haushalt gemeldet sind und dort gemeinsam leben.
6. Ein Wechsel der aktiven Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft ist innerhalb einer Spielsaison nur nach Vorstandsentscheid und in begründeten Ausnahmefällen gegen eine Gebühr in Höhe von 25,00 € möglich.

### § 4

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

- 2.1 Der Austritt kann nur zum 30.06. eines Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- 2.2 Sollte ein ausgeschiedenes Mitglied innerhalb eines Jahres erneut die Mitgliedschaft beantragen, so wird generell eine erhöhte Aufnahmegebühr von 10 Monatsbeiträgen erhoben.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Verwaltungsrates über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Verwaltungsrates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einhebung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
5. Ein Wechsel einer aktiven oder passiven Vereinsmitgliedschaft in eine ruhende Vereinsmitgliedschaft ist nicht möglich.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins, können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Passgebühren werden von den Spielern getragen und mit dem Beitrag erhoben.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder Stünden.

5. Der Vorstand kann beitragsfreie Mitglieder ernennen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung und Anlagen des Vereins zu nutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben. Mitglieder, die in einem anderen Eishockeyverein aktiv sind, können im Verein nur passive Mitglieder sein. Ausgenommen hiervon sind aktive Vereinsmitglieder, denen keine Mannschaft ihrer geschlechtsspezifischen Altersklasse angeboten werden kann.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Verwaltungsrat erlassene Sport- und Hausordnung zu beachten.
3. Der Verein orientiert sich im Rahmen der Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder an einer Vereinsordnung. In der Vereinsordnung ist ein Strafenkatalog integriert. Die Vereinsordnung wird durch den Vorstand erstellt und muss vom Verwaltungsrat genehmigt werden. Die Vereinsordnung tritt erst nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat in Kraft. Hierbei ist eine einfache Mehrheit zur Genehmigung der Vereinsordnung ausreichend.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat und
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vereinsvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, dem Finanzvorstand, dem/der sportlichen Leiter(in) und der Leitung der Geschäftsstelle.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 3.000,00 die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich ist.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung,
  - 1.2 Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates,
  - 1.3 Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes,
  - 1.4 Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates herbeiführen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für bestimmte Aufgabenbereiche einzusetzen, die nur ihm gegenüber verantwortlich sind.
4. Der Vorstand kann Spenden/Werbegelder für den Verein ablehnen. Über die Verwendung von Spenden- und Werbegeldern entscheidet der Vereinsvorstand. Zweckgebundene Spenden werden entsprechend verwendet.

## **§ 10**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 11**

### **Sitzungen und Beschlüsse**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 12**

### **Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Sportwart, dem Jugendwart und den Abteilungsleitern. Der Sportwart und der Jugendwart werden in gleicher Weise wie die Vorstandsmitglieder gewählt. Alle Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter 2 Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. für die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates gilt § 11 der Satzung entsprechend.

## **§ 13**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen, insbesondere ist er für folgende aufgaben zuständig:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
2. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 3.000,00 (vgl. § 8 Nr.2),
3. Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnung, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
4. Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern,
5. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

## **§ 14**

### **Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat
  - 1.1 jedes geschäftsfähige, volljährige Mitglied eine Stimme,
  - 1.2 ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erziehungsberechtigter eines Mitglieds, das nicht unter Nr. 1.1 berücksichtigt ist, eine Stimme, auch ohne selbst Mitglied sein zu müssen.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Stimmberechtigter (vgl. Nr. 1.1 und 1.2) einen anderen Stimmberechtigten schriftlich bevollmächtigen; ein Stimmberechtigter darf zusätzlich zu seinem eigenen Stimmrecht nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - 2.1 Genehmigung des vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - 2.2 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - 2.3 Entlastung des Vorstandes,

- 2.4 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- 2.5 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Sportwartes und des Jugendwartes,
- 2.6 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- 2.7 Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Verwaltungsrates,
- 2.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 2.9 Wahl von Kassenprüfern.

## **§ 15**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Geschäftshalbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliedsadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, die schriftliche Einladung auch an eine vom Mitglied zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden. Die Einladung derjenigen Mitglieder ohne eigene oder ohne gültige E-Mail-Adresse erfolgt mit gleicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung am Schaukasten in der Eishalle Paradice, Waller Heerstr. 293a in Bremen, auf der Internetseite des Vereins unter der jeweils gültigen Internetseite.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.



## § 16

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 17

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorher ergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als gültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller in der Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 18**

### **Abteilungen**

1. Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
2. Die Abteilungsleiter werden von einer Abteilungsversammlung vor der Mitgliederversammlung für ein Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl und vorzeitige Abwahl sind zulässig. Die Abteilungsleiter von Abteilungen mit überwiegend nicht stimmberechtigten Mitgliedern werden durch den Vorstand benannt. Abteilungsleiter können durch einen einstimmigen Vorstandsbeschluss abberufen werden. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern im Verwaltungsrat zu beantragen oder anzuregen.

## **§ 19**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Nr. 4).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den „Elternverein Leukämie- und Tumorkranker Kinder Bremen e. V.“ (§ 2 Nr. 5).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 20**

### **Kassenprüfer**

1. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung wird jährlich ein Kassenprüfer für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Es amtieren somit ständig zwei Kassenprüfer, die jeweils für

ein Jahr mit einem anderen Kassenprüfer ihre Tätigkeit ausüben. Der Vorstand kann bei einem Ausfall eines gewählten Kassenprüfers einen Ersatzkassenprüfer für die anstehende Kassenprüfung benennen.

2. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist von den Kassenprüfern nach erfolgter Kassenprüfung ein Bericht den Mitgliedern auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erstatten.
3. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Überprüfung des Zahlungsverkehrs und auf die Einhaltung des Haushaltsplanes bzw. entsprechender Beschlüsse. Die Kassenprüfer haben kein Weisungsrecht. Der Vorstand ist verpflichtet, über alle finanziellen Vorgänge den Rechnungsprüfern Auskunft zu erteilen und diesen auf Verlangen Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.

## **§ 21**

### **Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile einzelner Bestimmungen nicht wirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

**Der Verein ist im Vereinsregister Bremen am 05.07.1988 unter VR 4407 eingetragen.**